

ren und das nunmehr nur mit den vier in den Rechts-sachen 321 (<sup>1</sup>), 322 (<sup>2</sup>), 323 (<sup>3</sup>) und 417/85 (<sup>3</sup>) erfolgreichen Bewerbern fortgesetzt wird. Die Kläger rügen Verstöße gegen Artikel 176 EWG-Vertrag, gegen den Grundsatz der bona fides, gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung, eine Verletzung der Fürsorgepflicht und die Nichtbeachtung der dienstlichen Interessen. Sie machen geltend, sie seien in der gleichen Lage gewesen wie die Kläger in den genannten Rechts-sachen und hätten unter anderem deswegen nicht eben-falls geklagt, weil sich aus den Mitteilungen der Anstel-lungsbehörden ergeben habe, daß das Verfahren in der Schwebe gehalten und bei erfolgreichem Ausgang etwai-ger Klagen später fortgesetzt würde. Eine Ablehnung ih-rer Bewerbung sei ihnen nie mitgeteilt, und eine Liste der geeigneten Bewerber mit dem Inhalt „niemand“ sei nie-mals veröffentlicht worden. Der Gerichtshof habe in den verbundenen Rechtssachen 322/85 und 323/85 erkennen lassen, daß das Verfahren in vollem Umfang wiederauf-zunehmen sei. Einziger Grund für das jetzige Verhalten des Beklagten schein die Furcht vor erneuten Klagen der in den vorgenannten Rechtssachen erfolgreichen Be-werber zu sein.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 294 vom 20. 11. 1986, S. 4.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. C 294 vom 20. 11. 1986, S. 5.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1987, S. 6.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 5. Juni 1987**

(Rechtssache 169/87)

(87/C 200/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Juni 1987 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind ihr Rechtsberater Henri Etienne und Daniel Calleja vom Juristischen Dienst der Kommission, Zustellungsbevoll-mächtigter ist Georgios Kremlis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates und aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Klein-verkaufspreise für Tabakwaren nicht — wie in dieser Richtlinie allein unter dem Vorbehalt der Anwen-dung der allgemeinen Rechtsvorschriften zur Ein-dämmung des Preisanstiegs vorgeschrieben — in der von den Herstellern oder den Importeuren bestimm-ten Höhe festgesetzt hat, und daß sie ferner gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil des Ge-richtshofes vom 21. Juni 1983 nachzukommen,

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzu-erlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Verletzung des Artikels 5 der Richtlinie 72/464/EWG

Dieser Artikel sehe die freie Bestimmung der Kleinver-kaufspreise für Tabakwaren durch die Hersteller und die Importeure vor. Die freie Bestimmung der Preise werde allein durch das Recht der Mitgliedstaaten begrenzt, die nationalen Preisüberwachungsvorschriften anzuwenden.

Unstreitig hätten die Hersteller oder Importeure von Ta-bakwaren in Frankreich ihre Kleinverkaufshöchstpreise nicht frei bestimmen können. Die in Rede stehenden Weigerungen, die von den Herstellern oder Importeuren bestimmten Preise zu bestätigen, seien von den französi-schen Verwaltungsbehörden in Anwendung der Regelun-gen des Vertriebs und der Veröffentlichung der existie-renden Preise ausgesprochen worden.

Die Kommission bestreitet, daß die den Preisanmeldun-gen der Hersteller oder der Importeure entgegengesetz-ten Hindernisse durch eine allgemeine Preiskontrollpoli-tik gerechtfertigt gewesen seien. Die Aufrechterhaltung der Preiskontrolle für Tabakwaren in Verfolgung einer allgemeinen Politik sei als solche nicht mehr gerechtfertigt, nachdem die Preiskontrolle allgemein durch die Or-donnance Nr. 86-1243 vom 1. Dezember 1986 über die Preis- und Wettbewerbsfreiheit abgeschafft worden sei.

Verletzung des Artikels 30 EWG-Vertrag

Die Kommission ist der Auffassung, daß die französische Regelung den Absatz der eingeführten Erzeugnisse be-nachteilige, da sie nur die Situation auf dem französi-schen Markt berücksichtige und es den Herstellern in anderen Mitgliedstaaten nicht ermögliche, die Erhöhung der Herstellungskosten auf die Verkaufspreise in Frank-reich abzuwälzen. Diese Regelung sei deshalb mit Artikel 30 EWG-Vertrag unvereinbar. Die Kommission fügt hinzu, die in Rede stehende Preisbegrenzungsregelung benachteilige den Absatz der eingeführten Erzeugnisse in besonders krasser Weise, da die Verluste des einzigen französischen Herstellers (der SEITA), die beträchtlich seien, automatisch vom französischen Staatshaushalt ge-deckt würden.

Verletzung des Artikels 171 EWG-Vertrag

Unstreitig hätten die französischen Behörden auch nach Erlaß des Urteils des Gerichtshofes vom 21. Juni 1983 Kleinverkaufspreise festgesetzt, die von den von den Herstellern oder den Importeuren bestimmten Preisen abwichen.

Die am 24. Januar 1985 veröffentlichte Bekanntmachung habe zwar ein rechtliches Mittel dargestellt, das es den für die Anwendung des Urteils verantwortlichen Behör-den ermöglicht habe, die Vorschriften des EWG-Ver-trags in der Auslegung durch den Gerichtshof zu beach-ten.

Diese Bekanntmachung habe jedoch nicht verhindert, daß die von den exportierenden Herstellern oder den Importeuren angemeldeten Preise tatsächlich Preiskontrollmaßnahmen unterworfen worden seien, die nicht den in Artikel 5 der Richtlinie vorgeschriebenen allgemeinen Charakter gehabt hätten; sie habe auch nicht verhindert, daß es den Importeuren oder exportierenden Herstellern schwerer gemacht worden sei, Tabakwaren auf den französischen Markt zu liefern. Entscheidend sei, wie der Gerichtshof kürzlich erneut ausgeführt habe, daß der Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht auch in der Praxis abgestellt werden müsse.

**Klage des Richard Hamill gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Juni 1987**

(Rechtssache 180/87)

(87/C 200/09)

Richard Hamill, Brüssel, hat am 10. Juni 1987 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Klage für zulässig und begründet zu erklären und
2. infolgedessen
  - 2.1. die Kommission zu verurteilen, an den Kläger — vorbehaltlich einer Änderung während des Verfahrens — 5 000 000 bfrs (fünf Millionen belgische Franken) als Schadensersatz zuzüglich der Verzugszinsen hieraus zu einem Zinssatz von 8 % jährlich ab dem 3. Juni 1986 zu zahlen;
  - 2.2. die Entscheidung über die Zurückweisung der am 11. November 1986 eingegangenen Beschwerde aufzuheben und
  - 2.3. der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Haftung des beklagten Organs sei durch dessen fehlerhaftes Verhalten im Rahmen der gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfolgung begründet (Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag).

Der Kläger wirft der Kommission ebenfalls verschiedene Verstöße gegen ihre Pflicht zum Beistand nach seiner Verhaftung in Großbritannien vor (Artikel 24 des Beamtenstatuts).

Der Kläger, der mit Urteil vom 14. Februar 1986 freigesprochen wurde, trägt vor, es gebe eine kausale Verknüpfung zwischen den den Dienststellen der Beklagten zuzurechnenden Amtsfehlern und dem ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schaden.

Die Kommission sei zur Zahlung des Schadensersatzes zuzüglich der Verzugszinsen hieraus zu verurteilen.

**Klage des Jean-Pierre Kerzmann gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juni 1987**

(Rechtssache 198/87)

(87/C 200/10)

Jean-Pierre Kerzmann, wohnhaft in Luxemburg, hat am 24. Juni 1987 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- a) die vorliegende Klage für zulässig zu erklären,
- b) sie ferner für begründet zu erklären und folglich
- c) die Stellenausschreibung CC/A/13/86 aufzuheben,
- d) die Ernennung des Herrn Edouard Ruppert zum Abteilungsleiter aufzuheben,
- e) dem Rechnungshof die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Verletzung des Artikels 7 Absatz 1 des Statuts dadurch, daß die angefochtenen Rechtsakte nicht ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten erlassen worden seien.
- Ermessensmißbrauch, da die Anstellungsbehörde ihre Befugnisse zur Befriedigung eines Einzelinteresses und nicht des allgemeinen Interesses benutzt habe.
- Ungleichbehandlung und Diskriminierung.
- Verletzung des Grundsatzes „Patere legem quam ipse fecisti“.
- Nichtbeachtung der in dem Stellenangebot enthaltenen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Berufserfahrung auf verantwortliche Ebene „in den Bereichen, die im Zusammenhang mit der Natur der Aufgaben stehen“. Der beförderte Bewerber erfülle nicht die Voraussetzungen der Stellenausschreibung.
- Verletzung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung.